Mittag=Ausgabe

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 878.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 15. Dezember

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Deutscher Reichstag.

27. Sitzung.

Berlin, 14. Dezember, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Fürst v. Bismarck, Delbrück, Leonhardt, Friedberg, v. Amsberg u. A.

Präsident v. Forckenbeck: In der Sitzung vom 9. Dezember hatte ich mir die Entscheidung darüber, ob den Abgeordneten Bamberger und Stumm zu einer Erklärung vor der Tagesordnung das Wort zu ertheilen sei, vorbehalten, bis der stenographische Bericht der betreffenden Sitzung gedruckt sei. Nach Einsicht in den jetzt gedruckt vorliegenden stenographischen Bericht ertheile ich nunmehr zunächst vor der Tagesordnung das Wort dem Abg. Stumm.

Abg. Stumm: Ich habe zu konstatiren, daß der Sinn meiner Aeußerung in der Sitzung vom 7. Dezember kein anderer war als der, daß der Abg. Bamberger im Jahre 1873 dem Kompromiß in Betreff der Aufhebung der Eisenzölle zu seinen Gunsten eine Auslegung gegeben hat, welche im diametralen Gegensatz steht zu der Tragweite, welche er jetzt zu meinen Ungunsten demselben beigelegt. (Redner verliest mehrere Stellen aus der Rede des Abg. Bamberger in der betreffenden Sitzung vom Jahre 1873 und fährt fort:) Es geht aus diesen Stellen hervor, daß, während der Abg. Bamberger mir jetzt die Pflicht zuschiebt, mit meinen Freunden an dem Kompromiß vom Jahre 1873 festzuhalten, er früher ausdrücklich erklärt hat, der Kompromiß binde nur diejenigen Abgeordneten, die denselben ausdrücklich abgeschlossen haben.

Abg. Dr. Bamberger: Nur ein Wort, meine Herren! Die Bemerkung des Herrn Abg. Stumm am Ende der Sitzung von voriger Woche legte mir einen Widerspruch in den Mund, der in seinem ersten und seinem zweiten Theil im Jahre 1873 spielen sollte. Ich sollte damals nach einander für und gegen den Kompromiß gewirkt haben. Heute zieht er eine Parallele zwischen dem, was ich im Jahre 1873 geäußert und dem, was ich im Jahre 1875 gesagt hätte. Das deckt sich meiner Ansicht nach gar nicht, und ich glaube, daß die Herren, die sich die Mühe nehmen wollen, den stenographischen Bericht zu lesen, sehen werden, daß damit die Behauptung, die der Herr Abg. Stumm das vorige Mal aufgestellt hat, vollständig aus der Welt geschafft ist.

Nach diesen Erklärungen, durch welche die Differenz zwischen den Abgg. Dr. Bamberger und Stumm als ausgeglichen zu betrachten ist, tritt das Haus in die zweite Berathung derjenigen Abänderungen des Strafgesetzbuchs ein, welche nicht an die Kommission verwiesen, sondern der Durchberathung im Plenum vorbehalten sind. Es sind dies zunächst die §§ 4 und 5, die bei der Diskussion zusammengefaßt werden. (Die gesperrten Worte enthalten die Abweichung von dem bestehenden Strafgesetz.)

§ 4. Nach den Strafgesetzen des deutschen Reichs kann verfolgt werden: 1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen, oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist; 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§ 5. Insofern es sich nicht um eines der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen handelt, ist im Falle des § 4 Nr. 2 Absatz 2 das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist, und bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn 1) die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht ist; 2) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen; 3) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder 4) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Bundeskommissar v. Amsberg: Bei dem Werth, welcher von Seiten der verbündeten Regierungen darauf gelegt wird, über die §§ 4 und 5 zu einer Verständigung mit dem hohen Hause zu kommen, möge es gestattet sein, den Motiven Einiges hinzuzufügen. Die Intention der verbündeten Regierungen geht dahin, in den Fällen, in denen ein Deutscher, welcher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen anzusehen ist, das Erforderniß fallen zu lassen, daß die betreffende Handlung nach den Gesetzen des Ortes, wo die Handlung begangen ist, mit Strafe bedroht sei. Die verbündeten Regierungen sind dazu gelangt, auf Grund einer Reihe praktischer Erfahrungen, welche es dringend wünschenswerth gemacht haben, dies Erforderniß zu beseitigen. Es ist klar, daß, wenn irgendwo an einem Ort, wo der Sklavenhandel nicht mit Strafe bedroht ist, er in Deutschland nicht belangt werden kann. Wenn Verordnungen erlassen werden sollen, um den Transport polynesischer Arbeiter in bestimmten Grenzen zu bannen, so ist es doch fraglich, ob in diesem Gesetze Strafbestimmungen getroffen werden können für Verbrechen oder Vergehen, welche in jenen Gegenden begangen worden sind, wo eine Menge Delikte unseres Strafgesetzbuches nicht strafbar sind. Es mußte im höchsten Grade bedenklich erscheinen, lediglich für die Polynesier und den Bereich von Polynesien Bestimmungen zu geben. Die Reichsregierung ist ermächtigt, deutschen Konsuln die Befugniß zu ertheilen, Eide mit voller Giltigkeit für das Inland abzunehmen. Bei einzelnen Gelegenheiten war es nun zweifelhaft, ob, wenn an dem betreffenden Orte nicht die Bestimmung besteht, daß auch ein solcher vor einem auswärtigen Konsul abgelegter Eid als wirklicher Eid anzusehen sei, in Deutschland eine Strafe wegen Meineides Platz greifen darf. Wenn auch vielfach von der Wissenschaft anerkannt ist, es genüge, daß ein in Deutschland strafbares Delikt in abstracto im Auslande strafbar sei, so ist doch auch vielfach die Strafbarkeit der konkreten Form des Deliktes im Auslande verlangt worden. Deshalb hat auch Amerika ein Gesetz gegeben, wonach der vor amerikanischen Konsulatsbehörden geleistete Meineid ebenso strafbar ist, wie der in Amerika selbst geleistete. Auch von deutschen Beamten im Auslande begangene Verbrechen und Vergehen mußten bisher im Inlande völlig straflos bleiben. Hat ein solcher Beamter sich bestechen lassen, so ist nach unserer jetzigen Strafgesetzgebung zweifelhaft, ob er im Inlande belangt werden könne. Nach allen Seiten hin haben sich Erscheinungen gezeigt, welche es wünschenswerth machen, von den Erfordernissen unseres Strafgesetzes abzusehen. Das deutsche Strafgesetzbuch ist in der Bestrafung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen im Inlande sehr enge. Es soll daher jetzt auch der im Auslande von Ausländern gegen Deutsche begangene Delikt strafbar sein. In dieser Beziehung hat auch die Praxis eine Reihe von höchst bedenklichen Fällen ergeben. Es sind Fälle vorgekommen, wo Ausländer, welche im Inlande domizilirt sind, Deutsche im Auslande mißhandelt haben, und ins Inland zurückgekehrt, nicht verfolgt werden konnten. Dies hat man in weiten Kreisen nicht begreifen können. Außerdem ist es, wenn ein Deutscher im Auslande verletzt worden ist, unendlich schwer, in vielen Staaten die Strafverfolgung zu erreichen, namentlich auch wegen der damit verknüpften außerordentlich großen Kosten. Es kam überdies noch eine Reihe anderer Fälle vor; z. B. wenn in einem dritten Lande, nehmen Sie an in Frankreich, ein Ausländer, z. B. ein Schweizer oder Spanier, einen Deutschen verletzt: der Spanier entrinnt nach Spanien und läßt sich später in Deutschland finden. In diesem Falle kann man ihn in Deutschland nicht strafen, obwohl es der französischen Jurisdiktion nicht möglich sein würde, die Auslieferung des Spaniers von Spanien zu verlangen. Es erscheint daher im Interesse der Rechtspflege dringend geboten, über die Schranken hinauszugehen, die gegenwärtig der deutschen Strafgewalt gezogen sind, und ich ersuche das hohe Haus, den §§ 4 und 5 die Zustimmung geben zu wollen.

Fürst v. Bismarck: Der Umstand, daß sich über eine so wichtige Materie weder ein Redner dafür noch ein solcher dagegen gemeldet hat, erregt mir die Besorgniß, daß es die Absicht sei, über die §§ 4 und 5 stillschweigend hinwegzugehen. Ich würde dies mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit, die mir für den Schutz der Deutschen im Auslande als Vorstand des auswärtigen Amtes obliegt, im höchsten Grade beklagen. Ich würde nicht aus eigener Schuld, sondern durch die Ablehnung des Reichstages in die Lage gebracht werden, den Schutz in weiterem Maße, als er bisher bei der, wie ich glaube, unvollkommenen Situation der Strafbestimmungen geleistet wird, nicht leisten zu können. Ich würde meinerseits für diesen Zustand der Dinge der Verantwortung überhoben sein, da die verbündeten Regierungen, indem sie diese sehr wichtigen und für das Ansehen des Reiches und seiner Angehörigen im Auslande bedeutsamen Paragraphen vorschlagen, ihrer Pflicht zu genügen glauben. Der Vorredner hat im Wesentlichen die juristische Seite der Sache erörtert, ich erlaube mir, sie noch mit Beispielen aus der neuesten Zeit zu belegen. Sie bedürfen, um diesen Theil des Gesetzes zu beurtheilen, nicht der Supposition, daß ein Deutscher etwa in wüsten Ländern, in unzivilisirten, da, wo die Strafgerechtigkeit überhaupt nicht Sinn hat, verletzt oder ermordet würde, wir haben in zivilisirten Ländern doch Vorgänge gesehen, wonach in diesen ein Mord im Allgemeinen als straflos betrachtet wurde, sobald er an einem Deutschen verübt wurde. Sie haben bei Aufständen in zivilisirten Ländern wie in Spanien gefunden, daß Deutsche, sei es, daß sie durch Sturm verschlagen, sei es als Reisende dort sich aufhalten, nicht nur gewaltthätig behandelt, sondern auch in angeblich rechtlichen Formen umgebracht werden. Ich erinnere an den Hauptmann Schmidt. Ich könnte noch andere ähnliche Fälle namhaft machen, die recht deutlich zeigen, daß es für die Sicherheit des Angehörigen des deutschen Reiches, der sich im Auslande bewegt, wirklich eine wesentliche Verbesserung ist, daß wenn an ihm ein Verbrechen verübt wird, dem Verbrecher doch wenigstens in Deutschland der ungestrafte Aufenthalt nicht gestattet ist. Die Mörder der Leute, auf die ich anspielte, würden sich jetzt unter dem Schutz der deutschen Gesetze ruhig bei uns aufhalten dürfen, sie würden den Angehörigen der Opfer ihrer Verbrechen harmlos oder mit Hohn die Erzählung davon machen können, sie würden unantastbar sein. Ich kann nicht leugnen, daß für mein Gefühl, für meine Wünsche, dem Mitbürger in dem Auslande in so vollem Maße Schutz zu gewähren, wie wir ihn leisten können, dieser Zustand etwas Verletzendes hat, und Sie werden es mir nicht als eine eigensinnige Hartnäckigkeit auslegen, wenn ich an diesem Satze festhalte und wenn ich die etwaige Ablehnung, die ich immer noch nicht befürchten will, nur als Ergebniß eines Mangels an Zeit, der Ueberhastung der Berathung ansehe, in welche uns die meines Erachtens sehr üble Zeit der Zusammenberufung des Reichtags gebracht hat (Hört! hört!), so daß ich es lediglich dem Mangel an Zeit zuschreiben würde, wenn Sie dieser wichtigen Materie nicht näher treten wollten. Ich bin aber bisher überzeugt, daß der Mangel an eingeschriebenen Rednern gegen oder für das Gesetz nur darin seinen Grund haben wird, daß der Annahme dieses Vorschlages von keiner Seite etwas entgegensteht.

Abg. Lasker: Redner aus dem Hause haben nicht zum Worte kommen können, weil die Vertreter der Regierung sich zum Wort gemeldet hatten, und es ist ganz natürlich, daß zunächst die Begründung der Regierungsvorlage gehört wird, ehe aus dem Hause gesprochen werden kann. Der Herr Reichskanzler hat sowohl materiell richtig darauf hingedeutet, was in dem jetzigen Gesetz mangelhaft sein kann, wie auch auf die Gründe, aus denen das Haus auch bei gutem Willen auf die §§ 4 und 5 der Vorlage jetzt einzugehen nicht in der Lage ist. Ich habe schon in der Generaldiskussion darauf hingewiesen, daß ich den Gedanken einer Ergänzung der jetzigen §§ 4 und 5 keineswegs als unberechtigt zurückweise, aber auch auf die Schwierigkeiten dieser Punkte und die Unmöglichkeit hindeutet, die Sache so zu ordnen, wie die Regierung vorgeschlagen. In Bezug auf Verbrechen und Vergehen, die in unzivilisirten Gegenden begangen werden, kann nur durch ein Spezialgesetz geholfen werden und zwar in der Weise, zu der sich die Regierung schon in diesem Jahre die Zustimmung erbeten hat. Eine Spezialgesetzgebung, wie die in Bezug auf die Behandlung der polynesischen Arbeiter, wird zu günstigeren Resultaten führen, als wenn man die unzivilisirten Länder zum Muster für gesetzgeberische Beziehungen zu anderen zivilisirten Staaten nimmt. Nach der Regierungsvorlage würde der für Viele von uns unannehmbare Zustand herbeigeführt, daß jede Handlung strafbar wäre, die ein Ausländer gegen einen Deutschen begeht, auch wenn dies im Auslande geschieht. Wenn man auf einzelne spezialisirte Verbrechen zurückkäme, so würde vielleicht ein Anstand nicht zu erheben sein, aber es ist unmöglich, diesen Satz zu generalisiren. Eine Anzahl Fälle sind nur bei uns Vergehen, im Auslande aber nicht. Es wird uns vorgeschlagen, die Verleitung zur Auswanderung in einer bestimmten Weise, die Verabredung wegen Bietens bei öffentlichen Auktionen zu bestrafen. Ich erinnere auch an die Strafbestimmungen, die wir bereits jetzt haben, die das preußische Strafgesetzbuch gar nicht gekannt hat, über das Mitwirken beim Schuldenmachen von Minderjährigen. Ueberall da können wir doch unmöglich Bestimmungen treffen, daß ein Ausländer, der seiner solchen Handlung gegen einen Deutschen sich schuldig gemacht hat, strafbar sein soll nach deutschem Gesetz. Das würde den Standpunkt verrücken, denn der Ausländer ist gar nicht verpflichtet, unsere Gesetze zu kennen, und ich bin überzeugt, daß wir — um nicht von auswärtigen Verwickelungen zu sprechen — in Verwickelungen kommen, von denen wir nicht wissen, wie wir sie lösen sollen. Daß ein Deutscher, welcher im Auslande eine nach den deutschen Gesetzen strafbare Handlung begangen hat, bestraft werden soll, auch wenn diese Handlung im Auslande nicht bestraft wird, würde allgemein ebenfalls den Anschauungen wenigstens Vieler von uns über Strafbarkeit widersprechen. Es mögen Mitglieder des Hauses die Regulirung dieser Angelegenheit im Sinne der Vorlage wünschen, es hat sogar ein hervorragendes Mitglied, der Abg. Schwarze eine Zeit lang diese Ansicht wissenschaftlich vertheidigt, es ist dies aber eine der schwierigsten wissenschaftlichen Fragen, die nur unter Durchsicht des ganzen Strafgesetzes glücklich gelöst werden kann, und so glaube ich, daß der Herr Reichskanzler die Gründe der Majorität, wenn sie zur Ablehnung geneigt sein sollte, ganz richtig dahin interpretirt hat, daß der Umstand, daß wir in dieser Session bei Gelegenheit einer Partialrevision die Antwort auf diese Frage geben sollen, uns bestimmt, zu antworten: Einige von uns können diese Bestimmungen nicht so, wie sie vorgeschlagen sind, annehmen; da sie aber wünschen, den wirklich brennenden und schwierigsten Theil der Novelle zu erledigen, so wollen sie den andern Theil nicht durch eine tiefer eingehende Diskussion in die Materie schädigen, die nach der Ansicht vieler, vielleicht der meisten im Hause doch nicht jetzt gelöst werden kann.

Reichskanzler Fürst Bismarck: Ich möchte doch die verbündeten Regierungen auf den Weg der Spezialgesetzgebung in dieser ganz generellen und prinzipiellen Frage nicht gern verweisen lassen, ich verstehe nicht, in welcher Gestalt die Spezialgesetzgebung, gleich der für die Polynesier, die, wie es scheint, wirksamer geschützt werden sollen, als die Deutschen im Auslande, auf diese generelle und wichtige Frage Anwendung finden könnte. Mir scheint es ein Gebot der Würde zu sein daß der Deutsche dem Ausländer gegenüber bezüglich aller derjenigen Handlungen ebenfalls geschützt werde, gegen die er nach unseren Gesetzen geschützt ist, wenn sie ihm gegenüber von Landsleuten ausgeübt werden. Warum soll der Ausländer mehr Freiheit haben, sich an einem Deutschen zu vergreifen, als der Inländer, sobald wir nur den Ausländer in den Bereich unserer Gesetzgebung bringen können. Der Herr Abgeordnete, der vor mir sprach, hat Gewicht darauf gelegt, daß seiner Ansicht nach die Strafbarkeit des Ausländers nicht richtig bemessen werden könne. Das ist wieder eine wissenschaftliche Ansicht und ich fürchte, wir kommen vor lauter Wissenschaftlichkeit nicht zum Schutze unserer Landsleute. Mir liegt gar nichts an der Strafe des Verbrechers, sondern mir liegt, wenn ich im Namen des Auswärtigen Amts spreche, daran, den Schutz des Deutschen im Auslande so hoch zu steigern dem Ausländer gegenüber, wie wir irgend können, und daß die Herren, die mit dem Herrn Vorredner stimmen, das nicht wollen, ja das habe ich aus der Rede klar ersehen, denn die Gründe, die er dagegen angeführt hat, sind viel zu weitgehend und umfassend, um uns lediglich angebrachtermaßen abzuweisen. Einmal werden wir auf die Spezialgesetzgebung verwiesen, dann aber auf das Generelle der allgemeinen Revision des ganzen Strafgesetzes. Das ist ja nur eine Form der Ablehnung, indem man uns nicht prinzipiell, sondern angebrachtermaßen abweist und die leider zu häufig angewandte Form, in der das Gute des Besten Feind ist, daß man sagt, ich würde wohl der Revision zustimmen, wenn sie recht umfassend wäre, aber das Einzelne kann ich nicht herausgreifen. Der Einwand der Eile, wenn wir nach Weihnachten nicht wieder zusammenkommen sollten, was ich bei der jetzigen Lage der Sache doch kaum vermeidlich halte, muß ich hinnehmen, aber ich wiederhole, — ich hörte vorhin eine Art von vorwurfsvollem Ton aus der Zentrumsgegend, wie ich dies erwähnte — die Uebereilung ist nicht Schuld der verbündeten Regierungen, sie ist Schuld der augenblicklichen Lage der Verfassung, nach der unser Budgetjahr zum 1. Januar anfängt. Wir müssen in Folge dessen den Reichstag so berufen, daß er das Budget vor Ablauf des Jahres beschließen kann, und wir müssen dazu den Bundesrath noch ein paar Monate früher berufen als den Reichstag. Die Vorgänge dieses Jahres werden schon den Eindruck gemacht haben, daß der Bundesrath noch früher, oder der Reichstag etwas später hätte berufen werden sollen. In ersterem Falle würden wir in der Lage gewesen sein, die kurze Erholung, die den Herren in ministerieller Situation von den aufreibenden Friktionen des Jahres gegönnt ist, noch zu verkürzen. Die Herren haben zum Bundesrathe vor dem Reichstage berufen werden müssen und sind in den Bädern und auf den Erholungsreisen nur mit Anstrengung zusammenzubringen gewesen, und nichtsdestoweniger war die Zeit zu kurz. Hätten wir aber den Reichstag später berufen, um dem Bundesrath Zeit zu lassen, dann würde die Zeit, die wir hier jetzt schon zu kurz finden, noch kürzer gewesen sein, oder man muß sich ein für alle Mal der Unannehmlichkeit aussetzen, daß man früh beruft und dennoch nach Weihnachten wieder anfängt, oder daß man zwei Sitzungen im Jahre hat, eine Herbstsitzung und eine Frühjahrssitzung, was doch noch eine größere Belästigung der Mitglieder des Reichstages sein würde. — Diese Erörterung gehört ja nicht in diese Diskussion, aber ich bin genöthigt, sie zur Entschuldigung der Nothlage, in der wir sind, anzuführen. Wir müssen vor Ablauf des Jahres berufen, und erst, wenn Sie uns einmal eine Bewilligung auf 1¼ Jahr geben werden, oder eine sonstige Form, über den Verfalltag des Budgets hinweg zu kommen, dann werden wir erst in der Lage sein, oder der Kaiser wird in der Lage sein, seine Prärogative der Berufung des Reichstags auszuüben zu einer Zeit, wo es für alle bequemer und mehr Zeit zur Berathung ernster, tiefgehender Fragen vorhanden ist.

Abg. v. Minnigerode: Um Mißdeutungen zu vermeiden, erkläre ich, daß nur die Geschäftslage uns veranlaßt, unsererseits in eine besondere materielle Diskussion nicht einzutreten. Wir werden einfach für die Paragraphen stimmen.

Abg. v. Bennigsen: Die Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers sind in der Richtung sehr bemerkenswerth, daß es wahrscheinlich erforderlich sein wird, dem Gedanken näher zu treten, eine Aenderung in der Art und Weise eintreten zu lassen, wie unsere Sessionen jetzt stattfinden. Diese Aenderung würde sich wahrscheinlich nicht auf die Sessionen des Reichstages beschränken, sondern auf die Einzellandtage sich ausdehnen und zu der Frage führen, ob nicht eine Aenderung des Etatsjahres im Reich und einzelnen Ländern nothwendig ist. Jedenfalls haben sich sehr erhebliche Uebelstände herausgestellt — das zeigt sich bei der Vorlegung und Berathung dieses Gesetzentwurfs —, die wir nicht vermeiden können, und ich hoffe, daß sie Veranlassung geben werden, im Laufe des nächsten Jahres darauf einzugehen. Es wird nach meiner Meinung viel schwerer ausführbar sein, an der Hand der Vorlage einzelne Bestimmungen, wie sie für Polynesien getroffen sind, zu treffen, wie der Abg. Lasker wünscht, als die am dringendsten der Erledigung bedürfenden Fälle durch allgemeine Vorschriften im Kriminalgesetzbuch zu reguliren. Der Herr Reichskanzler wird anerkennen können, daß die Absicht nicht ist, dieser und anderen Bestimmungen entgegenzuwirken, sondern dieselben Gründe, welche die Reichsregierung dahin geführt haben, sehr wichtige und nützliche Veränderungen für die Revision des Strafgesetzbuches, die von einzelnen deutschen Regierungen ausgegangen sind, bis zu einer späteren Revisionsarbeit zurückzustellen, es sind, welche uns bestimmen, in eine juristische Erörterung nicht einzutreten, sondern auf dasjenige uns zu beschränken, was in der Vorlage das Dringlichste ist, von dem wir glauben, daß das Bedürfniß in dieser Session befriedigt werden kann. Ich glaube, daß der Herr Reichskanzler in dieser praktischen Beschränkung

auf das Nothwendigste eine Uebereinstimmung mit dem Verfahren der Regierungen erkennen wird, daß abgesehen von einigen politischen Paragraphen eine größere Revision vorbehalten wird, bis die Regierungen über eine größere Revisionsarbeit unter einander sich verständigt haben, was bislang nicht geschehen ist.

Abg. Dr. Hänel: Nicht blos die Kürze der Zeit bestimmt mich eine derartige wichtige Bestimmung, wie sie in den §§ 4 und 5 gegeben wird, nicht in volle Berathung zu nehmen, es ist auch — ich muß es offen aussprechen — der Mangel in der Durcharbeitung dieser Paragraphen und der Mangel in der Begründung. In dem Jahre 1870 haben wir bei Berathung des norddeutschen Strafgesetzbuches ausführlichst Motive über diesen Gegenstand erhalten, diese Motive und die sog. Weltrechtspflegetheorie ausführlich erörtert und gestützt auf die Erfahrungen im preußischen Strafrecht derartige Theorien verworfen. Es gab eine Reihe von deutschen Strafgesetzbüchern, welche völlig analoge Bestimmungen enthielten, wie die jetzt vorgelegten: ich erinnere an das sächsische Strafgesetzbuch und — täusche ich mich nicht ganz — an das bairische. Die Motive zum norddeutschen Strafgesetzentwurf erörterten ganz ausführlich, weshalb man aus theoretischen und praktischen Gründen von diesen Bestimmungen der Partikulargesetze abging; man legte uns das Gesetz vor, wie es heute noch besteht. Das geschah auf Grund von zwanzigjährigen Erfahrungen. Heute, 5 Jahre nach Einführung des norddeutschen Strafgesetzbuches behauptet man, die Erfahrungen seien entgegengesetzt, und die Theorie, die man auf Grund zwanzigjähriger Erfahrung dem deutschen Strafgesetzbuch zu Grunde legte, soll jetzt nach 5 Jahren unhaltbar sein. (Hört! Hört!) Ich will nicht in die Materie selbst eingehen, aber ich behaupte, daß, wenn man zu einem derartigen Schluß von Seiten der verbündeten Regierungen gelangen konnte, man uns eine gründlichere Durcharbeitung und gründlichere Motivirung schuldig war (Hört! Hört!). Der Herr Reichskanzler hat gesagt, es entspräche nicht dem Gefühl unserer Würde, daß ein Ausländer, der einen Deutschen im Auslande verletze, straflos sei. Man kann dies zugeben, man darf nur nicht das Gefühl der Würde in die Gefahr bringen, in Konflikt zu treten mit dem Gefühl der Gerechtigkeit. Ganz ohne Weiteres hier auszusprechen, das deutsche Strafgesetz sei wirksam auch dann, wenn die entsprechende Handlung im Ausland nicht strafbar wäre, würde einem einfachen Grundsatz der Gerechtigkeit widersprechen. Es kommt hinzu, daß wir in dieser Materie auch darum vorsichtig sein müssen, weil die strafprozessualischen Gesichtspunkte von entscheidendem Werth sind. Täuschen wir uns doch darüber nicht, daß die Bestrafung der Handlungen, welche ein Ausländer im Auslande vorgenommen hat, zu einer Gestaltung der Gesetzgebung führt, die für eine gerechte Entscheidung die größten Schwierigkeiten bietet. Schon diese beiden Gesichtspunkte beweisen, daß der Materie selbst die größten Schwierigkeiten entgegenstehen und daß, wenn wir uns zu einer Aenderung der vor 5 Jahren auf Empfehlung der verbündeten Regierungen akzeptirten Grundsätze entschließen sollen, uns neben einer größeren Bequemlichkeit der Zeit nach auch eine nachdrücklichere Motivirung und bessere Formulirung vorgelegt werden muß.

Bundesbevollmächtigter Leonhard: Auf die Bemerkungen des Abgeordneten v. Bennigsen muß ich erwidern: die verbündeten Regierungen haben bei der Frage, welche Vorschriften des Strafgesetzbuches zu ändern seien, sich bestimmen lassen durch den Gesichtspunkt des dringenden, praktischen Bedürfnisses; sie haben aber auch angenommen, daß sämmtliche Paragraphen des Strafgesetzbuches, deren Aenderung sie dem Hause gegenwärtig vorschlagen, unter diesen Gesichtspunkt fallen. Der Abg. v. Bennigsen ist also durchaus im Irrthum, wenn er meint, daß es sich bei dieser Bestimmung nicht um ein praktisches Bedürfniß handle.

Abg. Lasker: Ich muß mich gegen die Auffassung verwahren, die sowohl der Herr Reichskanzler als der Abg. v. Bennigsen mir supponirt hat. Ich habe nicht gesagt, daß diese ganze Materie auf dem Wege der Spezialgesetzgebung gelöst werden solle. Als juristischer Sachverständiger konnte ich das unmöglich sagen. Ich habe gesagt, ein Theil dieser Materie und zwar der dringendste wird motivirt durch den Hinweis auf die Fälle, wo es sich um unzivilisirte Gegenden handelt, und nur bei diesem Theile habe ich erklärt, sei der Weg der Spezialgesetzgebung allerdings angezeigt. Sodann habe ich ausgeführt, dieser gesammte Theil der Strafnovelle sei für einige von uns völlig unannehmbar, weil seine Annahme den ganz unerhörten Zustand herbeiführen würde, daß wenn ein Ausländer gegen seinen eigenen Landsmann in seinem Vaterlande eine bestimmte Handlung begeht, er unbestraft bleiben, wenn er aber dieselbe Handlung gegen einen Deutschen begeht, er bestraft werden würde. Es war von dem Reichskanzler gewiß nicht richtig vorausgesetzt, daß ich für den Schutz der Deutschen im Auslande ein geringeres Gefühl hätte als er. Ich würde das bei keinem Deutschen voraussetzen. Wir können uns aber bei einer Revision des Strafrechts nicht von rein politischen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern müssen auch Rechtsgrundsätze vor Augen haben und diese sind in § 4 der Regierungs-Vorlage außer Acht gelassen.

Abg. Dr. Schwarze beantragt hierauf, die §§ 4 und 5 zur Vorberathung an die Kommission zu überweisen. Er halte den Gegenstand für wichtig genug, daß die Kommission wenigstens versuchen sollte, die Materie durchzuprüfen und einen bestimmten Antrg an das Haus zu stellen. Komme sie damit nicht zu Ende, so habe das Haus wenigstens das Seinige gethan.

Abg. Windthorst: Jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, weiß, daß gerade das internationale Strafrecht eine der schwierigsten Materien ist, die man überhaupt behandeln kann. Ich bin der Ansicht, daß es gar nicht möglich ist, die Frage in einem Staate einseitig zu regeln. Der Antrag Schwarze wird einen wirksamen Erfolg schwerlich haben. In der Kommission wird auch nicht mehr erreicht werden können, als heute bereits erreicht ist, und wir können daher sofort darüber abstimmen.

Abg. Dr. Beseler: Wenn uns hier der Herr Fürst Reichskanzler erklärt, er bedürfe eines solchen Gesetzes, so ist eine solche Erklärung für mich hinreichend und genügend, um die Frage in ernsteste Erwägung zu ziehen, da wir nicht diese Paragraphen bewilligen. Mindestens aber müssen wir den Antrag Schwarze annehmen, für den ich zunächst stimmen werde.

Abg. Eberty: Für mich ist in juristischen Sachen neben dem Reichskanzler doch auch der Justizminister Leonhard eine Autorität. Ich habe hier ein Buch in der Hand, es heißt: „Kommentar über das Kriminalrecht für das Königreich Hannover von Dr. Adolf Leonhardt. Irre ich nicht, so ist diese Person identisch mit dem Herrn Justizminister. (Heiterkeit.) In diesem Buche heißt es in Beziehung auf die vorliegende Frage wie folgt: „Was dagegen die von Ausländern im Auslande verübten Verbrechen anbetrifft, so mangelt es an jedem Rechtsgrunde, diese dem Strafrecht des inländischen Staates zu unterwerfen, selbst wenn sie gegen diesen oder seine Unterthanen gerichtet sind. Hier mag die Handlung als eine feindselige erscheinen und Rechte des verletzten Staates begründen, als eine Uebertretung des inländischen Strafgesetzes kann sie nicht aufgefaßt werden, und straft der inländische Staat dennoch, so thut er es lediglich jure belli." Die Frage also ist: wollen wir dem ganzen großen Ausland diesseits und jenseits des Ozeans den Krieg erklären? (Heiterkeit.) Wollen wir dem Auslande sagen: Civis germanicus sum, und wenn einem Civis germanicus ein Haar gekrümmt wird, dann kommen unsere Flotten und unsere Heere. Das können wir nicht. (Große Heiterkeit.)

Bundesbevollmächtigter Leonhardt: Ich erkenne an, daß ich der Verfasser des erwähnten Kommentars bin, es ist das aber eben Kommentar zum hannöverschen Strafgesetzbuch und nichts weiter.

Abg. Dr. Bamberger: Ich möchte doch die Aeußerung des Abg. Dr. Eberty nicht unwidersprochen lassen und wenn ich die Ehre hätte, Minister des Auswärtigen im deutschen Reiche zu sein, würde ich von einer solchen Aeußerung durchaus nicht erbaut sein. Ich finde den Satz: civis Romanus sum ganz vortrefflich und meine nicht, daß der deutsche Reichstag dagegen protestiren muß, daß er das Glück hat, einen Minister des Auswärtigen zu besitzen, der sagt: „Wo ein deutscher Reichsangehöriger verletzt wird, wo ihm ein Haar gekrümmt wird, da bin ich zur Stelle!" Wenn gegen eine solche Auffassung der Pflichten des Reichskanzlers hier protestirt wird, so will ich nicht schweigen, sondern meinen Gegenprotest einlegen. (Sehr gut! Lebhafte Zustimmung.) Aber ich glaube, das führt mich auch auf die richtige Fährte für die Entscheidung unserer Frage. Ich fühle dem Herrn Reichskanzler ganz lebhaft nach. Er hat in Erinnerung das peinvolle Erlebniß, daß ein Deutscher auf fremden Boden meuchelmörderisch umgebracht wurde und er nach Lage der Umstände auf allen Wegen versuchte, dem deutschen Nationalgefühl gerecht zu werden, aber ich frage mich: Liegt denn in diesem Paragraphen wirklich ein praktisches Mittel, seinem Gefühle gerecht zu werden? Ich glaube nicht, daß es thatsächlich inländisches Strafrecht ist, wonach sein Herz ein Bedürfniß fühlt, es ist vielmehr wirklich das jus belli — erlauben Sie mir zu sagen, es ist Kanonenrecht, nicht kanonisches Recht, das er mit gutem Recht vertritt und das ist auch sein Departement! Haben wir denn die Mörder des Kapitän Schmidt je in Deutschland gehabt? Haben wir Aussicht, daß sie einmal hierher kommen werden? Ist dringend dafür zu sorgen, daß, wenn sie hier erscheinen, wir sie fassen? Ich darf nicht bestreiten, daß, wie viele meiner Kollegen heute sagen, die sachliche Aenderung des Gesetzes materiell ihr Bedenken hat, und Sie werden mir das nicht als Pedanterie auslegen, nachdem ich Ihnen, meine Herren, bei einer anderen Gelegenheit gesagt: Ich fürchte, daß zu viele Juristen im Hause sind (Zustimmung), das deutsche Volk sollte sich möglichst praktisch zu seinen praktischen Angelegenheiten stellen. Ich kann mir recht gut denken, wie der Staatsmann, der im Auslande die deutschen Interessen zu vertreten hat, manchmal ein Bischen nervös wird, wenn man ihm mit juristischem Bedenken dazwischen fährt. Aber auf der anderen Seite ist das Kriminalgericht doch kein untergeordnetes Gebiet, das man nach isolirten Gesichtspunkten behandeln und dessen Bestimmungen man über's Knie brechen kann, sofern die ernstesten Kenner der Sache vor Verirrungen warnen. Ich glaube, die Befriedigung der Gefühle, die der Herr Reichskanzler hier in den Vordergrund stellt und für die der deutsche Reichstag ihm im höchsten Grade dankbar ist, liegt nicht zunächst auf dem Boden unseres inländischen Kriminalrechts, sondern in unserem Verhalten gegen die anderen Nationen, und darin gebe ich allerdings auch dem Herrn Dr. Hänel nicht Recht, daß er eine Parallele zieht zwischen dem, was in den 20 Jahren vor 1876 und dem, was seit 1870 geschehen ist. Die letzten 5 Jahre zählen in der Stellung der Deutschen im Auslande ganz anders als die vorausgegangenen 50 Jahre, (Zustimmung); wir haben unser Recht dem Ausland gegenüber erst geschaffen; ich eigne mir hier gern das Wort an, das man — mit Recht oder Unrecht dem Herrn Reichskanzler zuschreibt: Wir haben das Recht, das von der Macht begleitet ist, und dies brauchbare Recht soll er vertreten! Geschieht dies nach seinem Gefühle, nun, ob dann unser juristisches Recht etwas später oder früher fertig wird, darüber braucht er sich nicht zu kränken. (Lebhafter Beifall).

Fürst Bismarck: Ich möchte nur thatsächlich erwähnen, daß der Fall, daß Mitschuldige an einem im Auslande verübten Morde von Deutschen im Bereiche unserer Justiz gewesen sind und nicht bestraft werden konnten, doch thatsächlich vorgelegen hat.

Abg. Eberty: Dem Abg. Bamberger muß ich erwidern: es handelt sich keineswegs darum, daß Unbilden, die unseren deutschen Brüdern im fernen Auslande zugefügt werden, ungestraft bleiben, sondern lediglich um die Frage, ob wir der ganzen übrigen Welt das deutsche Gesetz vorschreiben sollen, und das ist falsch, wie der Justizminister, der schon im Jahre 1844 ein so guter Jurist war, wie heute, selbst anerkannt hat. Es wäre das in der That ein casus belli. Nachdem hierauf noch der Abg. Dr. Bölk die Verweisung an die Kommission kurz empfohlen, wird bei der Abstimmung der darauf gerichtete Antrag v. Schwarze verworfen (dafür die konservative und deutsche Reichspartei und ein kleiner Theil der Nationalliberalen, u. A. Treitschke, v. Schulte, Tellkampf, v. Rönne, Dr. Bölk) und demnächst die §§ 4 und 5 der Regierungsvorlage gegen dieselbe Minorität vom Hause abgelehnt.

Der nächste Paragraph, zu welchem eine Veränderung vorliegt, ist § 44, welcher in der Novelle lautet:

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, wenn aber der Thäter seinerseits alle zur Begehung des Verbrechens erforderlichen Handlungen vorgenommen hat, und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten ist (beendigter Versuch), Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, Festungshaft nicht unter zehn Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, bis auf drei Viertheile des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.

Abg. Dr. v. Schwarze bekämpft den Vorschlag, welcher den von der Theorie längst verurtheilten, sogenannten „vollendeten" Versuch wieder in das System des positiven Strafrechts einfügen wolle. Der hier umschriebene Thatbestand passe dazu für eine Reihe von Delikten gar nicht.

Bundeskommissar Geheimrath v. Amsberg: Die verbündeten Regierungen sind zu dem Vorschlage durch die Thatsache veranlaßt worden, daß die Neigung der Gerichte, sich überall an die Strafminima zu halten, Versuchsstrafen zur Folge gehabt hat, welche außer Verhältniß mit den Intentionen des Strafgesetzbuchs stehen. Der § 44 soll daher dem Richter einen Anhaltspunkt für die Strafzumessung geben, und wenn auch die Vorschrift für einzelne Delikte nicht passen und theoretisch ihre Bedenken haben mag, so paßt sie doch auf die Mehrzahl der Fälle vortrefflich und entspricht, wie erwähnt, einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfniß.

§ 44 wird abgelehnt, dafür stimmt nur ein Theil der Konservativen.

Es folgt der § 55, der nach der Vorlage wie folgt lautet:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen, insbesondere kann von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden.

Es liegt dazu ein Amendement der Abg. Struckmann (Diepholz) und Genossen vor, welche das zweite Alinea dahin fassen wollen: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Abg. Struckmann (Diepholz) konstatirt, daß man bezüglich der strafbaren Handlungen von Kindern unter 12 Jahren allerdings Erfahrungen gemacht habe, welche eine Konservirung des gegenwärtigen Zustandes unthunlich erscheinen lassen. Dennoch ist es nicht gerathen, auf die Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches, das die Bestrafung von solchen Kindern zuließ, zurückzugehen, sondern auf Besserungsmaßregeln im Wege der Verwaltung Bedacht zu nehmen, die schon darum der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müssen, weil sie sich je nach der verschiedenen Behördenorganisation der Einzelstaaten verschieden gestalten müssen. Unzulässig erschien es, der Polizei, die doch zunächst im öffentlichen Interesse wirken soll, hier allein eine Entscheidung einzuräumen, vielmehr muß zweckmäßiger Weise eine zweite Behörde, nämlich die Vormundschaftsbehörde und zwar auch die konkurriren, wo ein Vater vorhanden ist, das Kind also nicht bevormundet wird.

Bundesbevollmächtigter Minister Dr. Leonhardt macht darauf aufmerksam, daß das Alinea 2 dieses Paragraphen resp. das Amendement Struckmann keine strafrechtliche Norm und eigentlich etwas enthält, das nach der Ansicht der preußischen Regierung an und für sich der landesgesetzlichen Regelung nicht entzogen war, nur um Zweifel anderer Bundesregierungen zu beseitigen, hat man dies ausdrücklich hervorgehoben. — Abg. Reichensperger (Krefeld) sähe keinen Nachtheil, wenn man wieder zur kriminellen Bestrafung von Kindern unter 12 Jahren zurückkehrte, wie sie in seiner Heimath bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs unter der Herrschaft des Code criminel bestand, ohne daß jemals Inkonvenienzen hervorgetreten sind, weil der Staats-Anwalt eben nur einschritt, wo die Handlung des Kindes einen dolosen Charakter an sich trug. Der Antrag Struckmann ist nach seiner Fassung zwar nicht unbedenklich, indessen immer der Ausdruck eines richtigen Gedankens, dem er in Ermangelung eines besseren Vorschlages zustimmen wird — Abg. v. Schwarze bemerkt, daß eine Einrichtung, wie sie hier ins Leben gerufen werden soll, in Sachsen seit Jahrzehnten besteht. Es ist dringend geboten, jugendliche Verbrecher nicht in den gewöhnlichen Gefängnißanstalten unterzubringen, noch weniger aber möglich, sie im Schooße ihrer Familien zu belassen, in welchen oft das Verbrechen so eingeboren ist, daß sie von frühester Jugend an dasselbe gewöhnt sind. Da ist es das Recht und die Pflicht des Staats Präventivmaßregeln gegen die Ausbildung von Verbrechern zu treffen. Nach dem Antrage Struckmann ist es übrigens nicht ausgeschlossen, solche Kinder in Privatanstalten oder Familien unterzubringen. — Abg. Frankenburger ist sich nicht darüber klar, ob der zweite Satz des Antrages Struckmann auch Reichsrecht enthalten solle, und hält eine Aufklärung des Antragstellers für erwünscht. — Abg. Westermayer erkennt in dem neuen § 55 eine dankenswerthe Befolgung einer vor zwei Sessionen in diesem Hause gegebenen Anregung. Die jugendlichen Verbrecher bedürfen aber einer Person, zu der sie vollkommenes Vertrauen fassen können, damit diese auch den nöthigen Einfluß über sie gewinnt. Als solcher hat sich der Hausgeistliche in den bairischen Korrektionshäusern durchaus bewährt, und knüpft der Redner an die Konstatirung dieser Thatsache die „gehorsamste" Bitte, in den Besserungsanstalten eine Klassifikation der Kinder nach Konfessionen vorzunehmen und für jede derselben einen Geistlichen zu bestellen.

§ 55 wird hierauf mit dem Amendement Struckmann mit großer Mehrheit angenommen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung, über den wir später berichten werden, wurden die §§ 68, 85, 110 und 111 abgelehnt, die §§ 88, 95, 113, 114 und 117 dagegen mit einigen Amendements angenommen. Um 4¾ Uhr vertagt sich das Haus bis Mittwoch 11 Uhr. (Interpellation v. Bernuth's, der Diätenantrag, Gesetz betreffend die polynesischen Arbeiter, elsaß-lothringer Etat, Aenderung des Münzgesetzes u. s. w.) Auf eine Anfrage Windthorst's erklärt der Präsident, daß er, wenn der Etat für 1876 bis Sonnabend zu Stande kommt, seinerseits kein Interesse daran habe, noch in der nächsten Woche Sitzungen zu halten, worauf Windthorst ihn dringend bittet, recht bald Rücksprache mit denen zu nehmen, welche diese Absicht durchkreuzen könnten.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 14. Dezember.

— Der Reichskanzler Fürst Bismarck verhandelte gestern, wie die „Voss. Ztg." meldet, längere Zeit mit dem Präsidenten des Reichstages Herrn v. Forckenbeck, unter Zuziehung des Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück. Gegenstand der Verhandlungen bildete die Arbeitspause, deren der Reichstag während der Weihnachtstage unbedingt bedarf. Der Reichskanzler betonte, welchen Werth die verbündeten Regierungen und er selbst darauf lege, daß alle dem Reichstage gemachten Vorlagen auch in Berathung genommen und ein Urtheil des Reichstages über dieselben gefaßt werde. Der Präsident v. Forckenbeck gab dem Reichskanzler von der Konferenz der Fraktionsdelegirten und deren Uebereinkommen betreffs der Weihnachtsferien Kenntniß, welches sowohl den Reichskanzler als auch den Reichskanzleramts-Präsidenten sichtbar befriedigte. Unter diesen veränderten Umständen dürfte die Etatsberathung von Mittwoch ab so beschleunigt werden, daß am Montag, spätestens Dienstag der nächsten Woche der Schluß der dritten Berathung des Etats und sodann die Vertagung der Sitzungen bis zum Januar wird erfolgen können.

— Dem Vernehmen nach wäre das preußische Ministerium der Idee eines Ueberganges der preußischen Eisenbahnen an das Reich bereits in seinen allgemeinen Grundzügen nahe getreten und hätte dieser Gedanke eine prinzipielle Abweisung nicht gefunden, sobwohl man die Schwierigkeiten der Ausführung keineswegs unterschätzte. Es liegt auf der Hand, daß neben der volkswirthschaftlichen und finanziellen Seite der Frage auch eine Organisationsfrage ersten Ranges für Preußen wie für das Reich in dem kühnen Projekte beschlossen ist.

— Wir lesen im „Börs.-Cour.": Ein nicht unbedeutender Erfolg dürfte sich aus der General-Synode mittelbar ergeben. Die zähe Opposition des Konsistorial-Präsidenten Hegel gegen den Ober-Kirchenrath ist, trotzdem Herr Hegel mit seinen zahllosen Anträgen, die alle tiefes Mißtrauen gegen Herrn Herrmann athmen, regelmäßig durchfällt, eine derartige, daß man ihn allgemein fortan für unmöglich hält.

— Die Reichs-Gewerbe-Ordnung schreibt bekanntlich vor, daß die Erlangung der Approbation als Arzt nicht von der akademischen Doktorpromotion abhängig gemacht werden darf. In welchem ausreichenden Maße die Kandidaten der Medizin von der Befugniß, die Doktorprüfung nicht abzulegen, Gebrauch machen, erhellt aus einer Bekanntmachung des Bundesraths über die im Prüfungsjahre 1874—75 in Preußen approbirten Medizinalpersonen. Von 314 sind nämlich 125 ohne Doktortitel, so daß also zwei Fünftheile der zuletzt in Preußen approbirten Aerzte den Doktorgrad nicht erworben haben.

— Am 9. d., Morgens, hat in der Expedition des „Neuen Sozial-Demokraten", wie derselbe berichtet, eine Haussuchung stattgefunden, in Folge deren, auf Befehl des Revierlieutenants 55 Exemplare des Kalenders „Der arme Konrad" mit Beschlag belegt wurden.

Köln, 14. Dezember. Wie der „Schles. Volksztg." aus Köln telegraphirt wird, ist der dortige Erzbischof gestern in's Ausland abgereist, weil er seine demnächstige Internirung befürchtete. Diese Praxis ziehen die Bischöfe jetzt dem früher so sehnlichst erstrebten „Martyrium" vor, — was die Thatsache beweist, daß sich außer dem Erzbischof von Köln auch noch der Bischof von Münster und der Erzbischof von Paderborn in's Ausland begeben haben.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 15. Dezember

— **Der polnische Volksbildungsverein** bildet den Gegenstand einer Korrespondenz im „Kuryer Poznański", in welcher die bekannten

Klagen über die geringe Thätigkeit des Vereins, dessen unklare Ziele und Aufgaben u. s. w. erhoben werden. Der Verfasser verlangt, daß auf der nächsten Generalversammlung des Vereins Statutenänderungen vorgenommen, und vor Allem in dem ersten Paragraphen, der über den Zweck des Vereins handelt, die Worte hinzugefügt werden, der Verein bezwecke die Bildung des Volkes auf katholischer Grundlage. Sollten diese und ähnliche Aenderungen von der Versammlung nicht angenommen werden, so schlägt der Korrespondent des „Kuryer" die Gründung eines neuen selbstständigen Volksbildungsvereins vor, worin natürlich nur römisch katholische „Bildung" gepflegt werden soll.

— **Personalien.** Der Oberförster Hammer von Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, ist nach Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg, versetzt. Zu Oberförstern sind ernannt und mit Bestallung versehen die Oberförster-Kandidaten: Boy zum Oberförster in Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, Koyen zum Oberförster zu Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Aus dem Gerichtssaal.

Berlin, 13. Dezember. [Der an den Sandfuhrmann Neumann'schen Eheleuten] begangene Mord, kam heut vor dem Kreisschwurgericht zur Verhandlung. Der Angeklagte Möbelpolier Fed. Dietrich, genannt Neuß, ein junger Mann von 27 Jahren, wurde aus dem Gefängniß stark gefesselt in den Saal geführt und ihm die schweren Ketten erst auf der Anklagebank abgenommen. Beim ersten Anblick glaubt man in dem mit Sorgfalt gekleideten Neuß, der von schlanker Gestalt ist und wohlgebildete Gesichtszüge hat, nicht den schweren Verbrecher zu finden, jedoch zeigt sich bei genauerem Studium ein lauernder und zugleich trotziger Blick. Seine Angaben macht er mit einer fabelhaften Ruhe und Frechheit, und nicht die geringste Erregung macht sich bei ihm bemerkbar. Trotz seiner Jugend hat der Angeklagte schon vier erheblichere Diebstahlsstrafen, darunter die letzte mit 5 Jahren Zuchthaus hinter sich. Nach seiner im Jahre 1873 erfolgten Entlassung aus dem Zellengefängniß bei Moabit beabsichtigte er per Schiff nach Spanien sich zu begeben, um unter die Karlisten zu gehen, zu welchem Behufe er nach Hamburg gereist war; dort fand er aber keine Aufnahme auf einem nach Spanien segelnden Schiffe und beschloß deshalb, die Reise nach Spanien zu Lande durch Frankreich zu machen. In Douai wurde er aber verhaftet und wegen Verdachts der Spionage zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt. Nach Verbüßung dieser Strafe reiste er durch Belgien nach hier zurück. — Ueber das ihm jetzt zur Last gelegte Verbrechen des Doppelmordes läßt er sich wie folgt aus: Am Sonntag, den 12. September cr. sei er des Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr aus seiner, Müllerstraße belegenen Wohnung, mit einer schweren Brechstange bewaffnet, nach Tegel zu fortgegangen, um einen Diebstahl auszuüben, für welchen er das auf der tegeler Chaussee bei Reinickendorf belegene einsame Neumann'sche Gehöft ausersehen habe. Bis gegen Mitternacht habe er auf dem Felde herumpromenirt, sei alsdann in das Neumannsche Gehöft eingedrungen und durch die Küche in die Stube gekommen, wo er die alten Leute schnarchen hörte. Während nun von der Anklagebehörde angenommen wird, daß Neuß die Neumannschen Eheleute erschlagen, ehe dieselben erwacht sind, behauptet derselbe, daß ihm die Absicht der Tödtung ganz ferngelegen habe. Er wollte nur stehlen und sei im Dunkeln auf die Kommode zugeschritten, von welcher durch sein unsicheres Umhertappen ein Glas herunter gefallen sei. Frau Neumann sei durch das Geräusch erwacht und habe nach ihrem Manne gerufen. Nun erst habe er auf die Frau mit dem Brecheisen losgeschlagen, und nachdem der Mann auf den Hülferuf auf ihn losgestürzt sei, habe er auch diesem mit dem Brecheisen einen wuchtigen Hieb versetzt, nach welchem derselbe lautlos zusammensank. Die immer wieder auf ihn eindringende Frau habe er sich durch noch mehrere Schläge abgewehrt, bis auch diese keinen Laut mehr von sich gab. Da er nur vier Streichhölzer bei sich gehabt und beim Anzünden derselben einen Menschen an dem Zaune stehen gesehen, so habe er sich, ohne Etwas mit fortzunehmen, fortgeschlichen. — Die Ermordeten besaßen, wie in der ganzen Gegend bekannt gewesen ist, einige Hundert Thaler Ersparnisse, welche unter der Küche vergraben waren, so daß sie dem Mörder entgangen sind. Der objektive Leichenbefund ergab, daß beiden Eheleuten der Schädel förmlich zertrümmert war, so daß die Schläge mit der äußersten Gewalt geführt worden sein müssen. Der Schädel der ermordeten Frau war zur Stelle und wurde im Gerichtssaal herumgezeigt, um nachzuweisen, daß das Instrument genau in die Verletzungen hineinpaßt. Aus der Beweisaufnahme heben wir nur die Aussagen der Spießgesellen des Angeklagten, der Gebr. Bonk und des sogenannten Ulmen-August, hervor. Alle drei machen den Eindruck der gefährlichsten Verbrecher, ihnen gegenüber hat der Angeklagte schon vorher auf den bei den Neumannschen Eheleuten auszuführenden Diebstahl angespielt und sie zur Betheiligung aufgefordert. Am 14. September habe er ihnen erzählt, daß er die alten Leute todtgeschlagen habe, ohne auch nur einen Groschen davon gehabt zu haben. Nachdem noch ein Geständniß des entmenschten Angeklagten Betreffs eines acht Tage zuvor ausgeführten Raubanfalls zur Verlesung gekommen, wurde die Beweisaufnahme geschlossen und eine halbstündige Pause gemacht. Nach derselben erhielt Staatsanwalt Bertram zur Begründung eines auf Schuldig des Mordes lautenden Antrages das Wort. Das Plaidoyer gipfelte darin, daß dem Angeklagten kein Glaube beizumessen sei in seinen Betreffs der Ausübung der That gemachten Angaben, welche der natürlichen Sachlage entschieden widersprächen. Der Staatsanwalt erklärte, daß ihm in seiner Praxis ein so hartgesottener Verbrecher noch nicht begegnet sei. Der Angeklagte behauptet seine an den Tag gelegte Gleichgiltigkeit sowohl während des staatsanwaltlichen Plaidoyers, als während der ganzen noch übrigbleibenden Verhandlung. Der Vertheidiger sucht seiner Pflicht gemäß die Gründe zu entwickeln, welche für die Ausschließung der erschwerenden Momente der Ueberlegung und des Vorsatzes sprechen könnten. Die Geschworenen sprachen nach nur kurzer Berathung den Angeklagten des Mordes für schuldig und der Gerichtshof verurtheilte denselben zum Tode.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin**, 13. Dez. Wie die „Nat.-Ztg." erfährt, ist die formelle und endgültige Fusion der Magdeburg-Halberstädter und Magdeburg-Leipziger Eisenbahn der Verwirklichung nahe. Zwischen den betreffenden Ministerien einer- und den Direktoren der beiden Bahnen andererseits werden über die Bedingungen Verhandlungen gepflogen, deren Grundlage in dem Ankauf der Halle-Kasseler Eisenbahn Seitens des Staates gipfeln. Da der Betrieb der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn in die Hände der Staatsverwaltung übergeht, so wird diese dann von Guben bis Kassel und Frankfurt bestehen. Die Regierung kommt zugleich in die Lage, die Halle-Kasseler Bahn für die Berlin-Wetzlarer Route benutzen zu können. Die Aktionäre der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn sehen nun endlich ihre Erwartungen realisirt. Daß die definitive Fusion einer mit reichem Material ausgestatteten Bahn, wie die Magdeburg-Leipziger ist dem halberstädter Unternehmen nur zum Vortheil gereichen kann, liegt nahe.

** **Wien**, 14. Dezbr. Wie verlautet, soll heute der Verkauf der Lundenburg-Grußbacher Bahn an die Regierung perfekt geworden sein. Der Kaufpreis beträgt 1,880,000 Gulden garantirte Obligationen. Die Obligationen erster Emission erhalten 50, die der zweiten Emission 15 pCt., die Aktionäre 2 Gulden per Aktie.

** **London**, 14 Dezbr. Bei der gestrigen Wollauktion war Kapwolle besonders beliebt.

** **Rumänien.** Bekanntlich hat der Aufsichtsrath der Rumänischen Eisenbahngesellschaft die Dividende pro 1874 auf 4 Proz. festgesetzt, jedoch unter der Begingung, daß das Abkommen mit der rumänischen Regierung zu Stande komme, durch welches das zur Dividendenzahlung erforderliche Geld beschafft wurde, welches Abkommen von den rumänischen Kammern bekanntlich nicht genehmigt worden ist. Trotzdem haben eine größere Anzahl von Aktionären auf Zahlung der festgesetzten Dividende geklagt. In den ersten dieserhalb zur Verhandlung gekommenen Prozessen hat das berliner Stadtgericht am 13. d. dahin erkannt, daß Kläger zur Zeit mit ihren Klagen abzuweisen seien.

Vermischtes.

* **Die Urheberschaft der Explosion** in Bremerhaven wird, wie bereits erwähnt, auf den Passagier Thomas zurückgeführt. Jetzt berichtet die „Wes. Ztg." aus Bremen darüber folgendes Nähere: Thomas hat bekannt, daß er nicht nur Besitzer des Fasses gewesen ist, das explodirt hat, sondern, daß er dieses Faß an Bord der „Mosel" hat bringen wollen, um das Schiff in Grund zu bohren. Das Motiv scheint die Absicht zu sein, durch übertriebene und fingirte Versicherungen Gewinn zu machen, einen Gewinn, den er nach seiner Aussage mit Anderen hätte theilen müssen. Die Kugel sollte ihm heute (13. d.) Nachmittag aus dem Kopfe gezogen werden. Er ist fortwährend bei Besinnung und weiß über Alles Auskunft zu geben. Thomas liegt im selben Zimmer mit vielen seiner Opfer. Nachmittags sollte eine zweite Vernehmung stattfinden, und diese mag etwa zu dem Gerüchte Veranlassung gegeben haben, das Bremerhaven in größte Aufregung versetzt hat, zu dem Gerüchte, daß nach dem Bekenntniß des Thomas sich noch mehrere solcher Höllenmaschinen unter den Gütern der „Mosel" befänden. Das Gerücht ist (wie bereits bekannt) unbegründet. Nach dem, was hier bekannt geworden ist, hat Thomas nur ein Faß zu seinem Vorhaben vorbereitet. In diesem hat er mit Material von einem anderen großen, hier angekauften Fasse zwei Abtheilungen durch eine Scheide hergestellt, in welcher sich ein Loch befand. In der einen Abtheilung hat er vermuthlich den Apparat zum Zünden, den er höchst wahrscheinlich bei sich gehabt hat, aufgestellt, die andere mit Dynamit gefüllt. Das nicht benutzte Holz hat sich vorgefunden. Das Faß ist von ihm in das Magazin des Norddeutschen Lloyd geschafft, wo er dessen Warmhaltung empfohlen hat. Der Plan mag dahin gegangen sein, daß der Apparat mit einem Uhrwerk erst die Entzündung bewirken würde, nachdem Thomas in Southampton, wohin er Passage genommen, gelandet und die „Mosel" verlassen hatte. Vielleicht sollten auch erst in Southampton die Colli an Bord gebracht werden, durch deren hohe Versicherung er, wenn sie mit dem Schiffe verloren gegangen wären, sich bereichern wollte. Anfänglich scheint er den Dampfer „Deutschland" für sein Werk ausersehen zu haben; der Apparat zum Zünden soll ihm aber noch gefehlt haben. Die Zahl der Opfer vergrößert sich noch immer. Nach zuverlässiger Mittheilung beträgt sie an Todten und Verwundeten 170. — Ueber die Art und Weise des Selbstmordversuchs, welchen der Passagier des Dampfers „Mosel" W. K. Thomas am Sonnabend Nachmittag in einem der Staterooms dieses Dampfers gemacht hat, erfährt die „Wes. Z." noch folgendes Nähere: Die herbeigerufenen drei Aerzte, die Hrn. Dr. Rothe, Dr. Brickenstein und Dr. Luce fanden Thomas in Hemdsärmeln auf dem Sopha des Staterooms ausgestreckt liegen. Er athmete schwer, war bewußtlos und das Gesicht zeigte sich mit Blut befleckt. Die Aerzte konstatiren eine bedeutende Schädelverletzung, glaubten auch nach oberflächlicher Untersuchung Gehirnmasse mit Blut vermischt wahrnehmen zu können. Da aber die Dunkelheit (es war gegen 5½ Uhr) schon weit vorgeschritten und kein Licht zur Hand war, so konnten die Aerzte Genaueres nicht eruiren. Herr Dr. Rothe ordnete sofort den Transport nach dem Barackenlazareth an und wurde der Bewußtlose nach der Auffassung aller drei Aerzte sehr schwer verletzt befunden. Der korpulente Mann wurde mit vieler Mühe von 6 bis 8 Leuten in einer Decke die glatte Treppe längsseits der „Mosel" hinabgetragen und sodann in einer Wiege nach dem Lazareth befördert. Die Vermuthungen der Aerzte über die Verwundung gingen selbstverständlich weit auseinander. Der nächste Gedanke war freilich, daß auch Thomas durch die Explosion verletzt sein möge. Es ist hierbei besonders zu betonen, daß der Revolver, mit dem er sich verletzte erst zwei Stunden später in dem Stateroom aufgefunden wurde. Im höchsten Grade auffallend war den Aerzten die bestimmte Aussage des Kapitän Franke, daß er die Thüre zum Stateroom verschlossen gefunden habe und aufbrechen lassen mußte. Dr. med. Rothe und Dr. med. Luce reisten mit dem Abendzuge zurück. Inzwischen verbreitete sich das Gerücht, ein Passagier sei in Verdacht gekommen, daß er die Unglückskiste als Passagiergut habe durchschmuggeln wollen und nach der Katastrophe einen Selbstmord versucht habe. Soweit ergab sich der Zusammenhang.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 14. Dezember. Der in dem bremer Telegramm bei der Dynamit-Explosion erwähnte Passagier Thomas ist ein Amerikaner; derselbe wohnte 6 Monate in Strehlen bei Dresden.

Wien, 14. Dezember. Die heutige „Wiener Abendpost" bezeichnet die Angaben des „Pester Lloyd" über das jüngste Stadium der Verhandlungen zwischen den Kabineten in Wien, Berlin und Petersburg betreffend das Vorgehen derselben gegenüber den Ereignissen im Orient als nicht auf amtlichen Mittheilungen beruhend. Das Blatt fügt hinzu, die Sachlage sei einfach die, daß der Meinungsaustausch zwischen den drei Kabineten zu einer vollkommenen Uebereinstimmung geführt habe, in welcher nunmehr die Basis zu weiteren Erörterungen mit den übrigen Großmächten gegeben sei.

London, 14. Dezember. Wie die „Times" meldet, hat Lord Derby die Ernennung Otway's zum Generalagenten der Inhaber türkischer Obligationen bei der Pforte bestätigt. Otway hat sich bereits in dieser Eigenschaft den großbritannischen Botschaftern in Paris und Konstantinopel, Lord Lyons und Sir Elliot, vorgestellt. Wahrscheinlich wird Bourrée, der Vorsitzende des französischen Komités zur Wahrung der Interessen der Inhaber türkischer Obligationen, Otway nach Konstantinopel begleiten, um mit ihm gemeinschaftlich zu verfahren.

Kopenhagen, 13. Dezember. Hier eingegangenen Privatnachrichten zufolge ist der schwedisch-norwegische Gesandte in Washington, Stenessen, auf der Rückreise nach Washington in Paris plötzlich am Schlagfluß gestorben.

Shanghai, 13. Dezember. Die chinesische Regierung hat die Absendung einer Gesandtschaft nach England, welche nach Maßgabe der mit dem englischen Gesandten Wade getroffenen Vereinbarung das Bedauern der chinesischen Regierung über die Ermordung Margary's auszusprechen hat, bis zum Sommer nächsten Jahres verschoben.

Madras, 13. Dezember. Der Prinz von Wales ist hier eingetroffen und von einer großen Anzahl indischer Fürsten, sowie einer zahlreichen Volksmenge auf das Glänzendste empfangen worden. Zu Ehren des Prinzen fand ein Galadiner statt, an dem auch der Gouverneur von Pondichery theilnahm.

Bombay, 14. Dezember. Am letzten Sonntag sind in der Gegend von Lahore und Peshawer heftige Erdstöße vorgekommen, mehrere Personen sind dabei um das Leben gekommen.

Rio de Janeiro, 13. Dezember. Brasilien ist der vom petersburger internationalen Telegraphen-Kongresse vereinbarten Konvention beigetreten.

Paris, 14. Dezember. Die „Union", das Organ des Grafen Chambord, erklärt die Nachricht, daß Chambord die Deputirten Larochette und Franclieu zur Senatorenernennung beglückwünscht habe, für unbegründet. Das Blatt mißbilligt das Vorgehen Larochettes und fügt hinzu, das letzte parlamentarische Manöver sei unüberlegt, Chambord stehe demselben vollkommen fern. Eine Versammlung der äußersten Rechten nahm eine Resolution an, wodurch Larochette und die übrigen Parteimitglieder, welche bei den Senatswahlen mit der Linken gegangen, energisch desavouirt werden.

Versailles, 14. Dezember. Die Nationalversammlung wählte Fourcard (Linke) mit 344 zum Senator. Die übrigen Kandidaten der Linken erhielten zwischen 330 und 337 Stimmen. Die Wählerzahl war heute geringer.

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 14. Dezbr. Getreide-Börse. Wetter: Thauwetter mit Regen. Wind: West.

Weizen loko ist ungeachtet kleiner Zufuhr auch heute wieder in echt flauer Stimmung gewesen, man war genöthigt neuerdings billiger, zum Theil um 3 Mk. gegen gestern zu verkaufen, und doch war die Kauflust so schwach vertreten, daß nur 120 Tonnen umgesetzt werden konnten. Bezahlt ist für Sommer- 133 Pfd. 188 M., blauspitzig 122 Pfd. 172 M., bunt 123/4 Pfd. 187 M., grau glasig 126 Pfd. 197, 198 M., hellbunt 131, 132 Pfd. 207, 208, 210 M., weiß 127/8 Pfd. 205 M., 130/1, Pfd. 211 M., per Tonne. Termine billiger, April-Mai 210, 209 M. bez., blieb 210 M. Br., 209 M. Gd. Regulirungspreis 198 M.

Roggen loko unverändert fest, 121 Pfd. 155 M., 125 Pfd. 155, 156 M., 128 Pfd. 159 M. pr. Tonne bez. Umsatz 20 Tonnen. Termine nicht gehandelt, April-Mai 155 Mk. Br. Regulirungspreis 149 M. Gerste loko große — Pfd. — Mk. per Tonne bezahlt. — Hafer loko nicht gehandelt. — Wicken loko sind zu — M. pr. Tonne verkauft. — Erbsen loko recht flau, Mittel- sind zu 156, 158 M. per Tonne verkauft. Dotter loco brachte 185 M. per Tonne. — Spiritus loko zu 44,50 M. gehandelt. Termine Mai Juni —,— M. bezahlt.

Breslau, 14. Dezember, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. Dezbr.-Januar 43, 00, pr. April-Mai 46, 00, pr. Mai-Juni 46, 50. Weizen pr. Dezember 191, 00 Roggen pr. Dezember 147, 50, pr. Dezember-Januar 147, 50, pr. April-Mai 152, 00. Rüböl pr. Dezember 69, 00, pr. Dezember-Januar 69, 00, pr. April-Mai 68, 00. Zink fest. Wetter: —.

Köln, 14. Dezember, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Weizen fester, hiesig. loco 20, 50, fremder loko 21, 00 pr. März 21, 00, pr. Mai 21, 65. Roggen beh., hiesig. loko 16, 25, pr. März 15, 15, pr. Mai 15 55. Hafer still, loco 18, 00 pr. März 17, 40. Rüböl matt, loko 37, 00, pr. Mai 36, 50. — Wetter: Milde.

Bremen, 14. Dezember. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11, 25, pr. Januar 11, 30 bz., pr. Februar 11, 30, pr. März 11, 30. Ruhig.

Hamburg, 14. Dezember, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko matt, auf Termine ruhig. Roggen loko still, auf Termine ruhig. Weizen pr. Dezember 200 Br., 199 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 210 Br., 209 Gd. Roggen pr. Dez. 149 Br., 148 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 156 Br., 155 Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl flau, loco 74, pr Mai pr. 200 Pfd. 72. Spiritus matt, pr. Dezember 36½, pr. Januar-Februar 36½, pr. April-Mai 37¼, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 38¼. Kaffee ruh., Ums. gering — Petroleum still, Standard white loko 11, 65 B, 11, 60 G., pr. Dezember 11, 60 Gd., pr. Januar-März 11, 60 Gd. — Wetter: Nebel.

London, 13 Dez., Nachm. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 18 490, Gerste 2410, Hafer 56,440 Qtrs.

Feiner Weizen behauptet, angekommene Ladungen vernachlässigt, Hafer und Gerste williger. Andere Getreidearten billiger. — Wetter: Trübe.

London, 13. Dez. Die Getreidezufuhren vom 4. bis zum 10. Dez. betrugen: Engl. Weizen 5945, fremder 18,975, engl. Gerste 2317, fremde 2414, engl. Malzgerste 15,922, fremde —, engl. Hafer 1202, fremder 78,518 Qrts. Engl. Mehl 22,643 Sack, fremdes 1244 Sack und 3405 Faß.

Liverpool, 14. Dezember, Vormittags. Baumwolle. Anfangbericht). Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Stramm Tagesimport 15,000 Ballen, davon 11000 amerik.

Die Verschiffungen der letzten Woche betragen 9700 Tons gegen 11100 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

Liverpool, 14. Dezembr., Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Muthmaßlicher Umsatz 12,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Belebt.

Middling Orleans 7¼, middling amerikan. 7, fair Dhollerah 4 11/16, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 4, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5¼ new fair Domra 4 11/16, good fair Domra 5⅝, fair Madras 4¾, fair Pernam 7⅛, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 7½

Upland nicht unter low middling Dezbr.-Verschiffung pr. Segler 6⅞ d.

Produkten-Börse.

Berlin, 14 Dezbr. Wind: NW., mäßig. Barometer 28,1. Thermometer + 3° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 170–220 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 199–199,50 bz., Dezbr.-Januar do., Jan.-Febr. —, April-Mai 208-209 bz, Mai-Juni 211–211,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 154–166 Rm. nach Qual. gef., russ. 155–156, polnisch 157–160, inländ. 159–163 ab Bahn bz., per diesen Monat 155–155,50 bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Februar 154,50–155 bz., Frühjahr 155–154–154 50 bz., Mai-Juni 153,50–154 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 136–183 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135–180 Rm nach Qual. gef., ost- u westpr. 150–173, pomm. u. meckl 164–176, russ. 145–173, böhm. u. sächs. 164–176 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Dezbr.-Jan. —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 161,50-165 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 182–221 Rm. nach Qual., Futterwaare 174–186 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 68 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 68,5–69–68,6 bz., Dez.-Jan. do, Jan.-Febr. do., April-Mai 68,3-69-68,5 bz — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 27 Rm. bz., per diesen Monat 25,8 bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Febr. —. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. loko ohne Faß 43,8 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 46,4–46 Rm. bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Febr. 46,6–46,3 bz., April-Mai 48,6–48,4 bz., Mai-Juni 48,9–48,7 bz., Juni-Juli 49,9–49,7 bz., Juli-August 51–50,9 bz. -- Mehl. Weizenmehl Nr. 00 30–28 Rm., Nr. 0 27,50–26,25, Nr. 0 u. 1 25,75–24 75 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,50–22,25 Rm., Nr. 0 u. 1 21,50–19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,90 Rm. bz., Dezbr.-Jan. do., Jan.-Febr. 21 bz., Februar-März 21,20 bz., März-April —, April-Mai 21,40 bz., Mai-Juni do, Juni-Juli do.

(B. u. H.-Z)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
14. Dezbr.	Nachm. 2	27'' 9''' 51	+ 1°6	SW 1	bedeckt, Ni.
14 „	Abnds. 10	27'' 10''' 53	+ 1°6	NW 2-3	bedeckt, Regen [1]
15 „	Morgs. 6	28'' 0''' 32	− 1°5	O 0-1	bedeckt. St.

[1] Regenmenge: 9,3 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 13 Dezbr. 1875 12 Uhr Mittags 1,42 Meter
„ „ 14. „ „ „ „ 1,44 „

Breslau, 14. Dezember, Nachmittags.
Fest.

Freiburger 82.00. do. junge — Oberschles. 148, 00. R. Oder-Ufer-St.-A 103,50. do. do. Prioritäten 107, 75. Franzosen 531, 00 Lombarden 194, 50 Silberrente 65, 50 Rumänier 30, 25 Breslauer Diskontobank 68 00. do. Wechslerbank 65,75 Schles. Bankv. 86, 50. Kreditaktien 364, 00 Laurahütte 69, 75 Oberschles Eisenbahnbed. —,—. Oesterreich Bankn 178, 40 Russ. Banknoten 268, 25 Schles. Vereinsbank 89. 50 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 84 25 Schlesische Zentralbahn —, —. Bresl Oelf. —, —

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 14 Dezember. Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Internationale Spekulationswerthe schwächer, Platzdiskont 4⅜ pCt.

(Schlußkurse.) Londoner Wechsel 203 45. Pariser Wechsel 81,02. Wiener Wechsel 178, 10. Franzosen*) 262¾. Böhm Westb. 170¼. Lombarden*) 96¼. Galizier 180 Elisabethbahn 148½ Nordwestbahn 125. Kreditaktien*) 179 Russ. Bodenkr. 86½ Russen 1872 99¾. Silberrente 65½. Papierrente 61¾. 1860er Loose 114⅜ 1864er Loose —, 00. Amerikaner de 1885 100 Deutsch-österreich. 87 Berliner Bankverein — Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 74⅛ Bankaktien 810. 00. Meininger Bank 84⅝ Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 120. Hess. Ludwigsb. 96¼ Oberhessen 72⅞

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 178⅝. Franzosen 262⅝, Lombarden 96⅛. Oesterr.-deutsche Bank —, Reichsbank 153 15/16, Galizier —.

Frankfurt a. M., 14 Dezbr., Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 178⅛, Franzosen 262⅝, Lombarden 96⅛, Galizier 179, Elisabethbahn —, Reichsbank 153¾, 1860er Loose 114¼, Rudolfsbahn —, Spanier —, Ungar.-Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 14. Dezember. Schluß sehr lebhaft. Spekulationswerthe fest.

[Schlußcourse.] Papierrente 69, 40. Silberrente 73 70 1854er Loose 106, 50 Bankaktien 923, 00 Nordbahn 1800 Kreditaktien 210, 60. Franzosen 299, 75 Galizier 206, 50 Nordwestbahn 146, 20. do. Lit. B. 57, 70 London 113, 75 Paris 45, 10 Frankfurt 55, 55 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 166 50 1860er Loose 111, 80 Lomb. Eisenbahn 109, 50 1864er Loose 132 70. Unionbank 75 50. Anglo Austr. 98 90 Austro-türkische —, — Napoleons 9, 13 Dukaten 5, 36 Silberkoup. 106 50. Elisabethbahn 171, 50 Ungarische Prämienanleihe 77 80 Preußische Banknoten 1, 68⅝ Türkische Loose 30, 75

Wien, 14 Dezbr., Abends. Abendbörse. Kreditaktien 209, 30, Franzosen 299, 50, Galizier 206, 50, Anglo-Austr. 97, 40, Unionbank 75, 00, Lombarden 109 50, Napoleons 9, 13. Geschäftslos.

London, 14. Dezember, Nachmittags 4 Uhr. Konsols 93 15/16 Italien. 5proz. Rente 72. Lombarden 9 11/16, 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9 11/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9 9/16 5proz. Russen de 1871 98½. 5proz. Russ. de 1872 98½, Silber 56 7/16 Türk. Anleihe de 1865 24⅝. 6proz. Türken de 1869 28 6proz. Vereinigt St. pr. 1885 103⅞. do. 5proz. fundirte 104⅞. Oesterreich. Silberrente 66¼. Oesterr. Papierrente 61¼. 6proz. ungar. Schatzbonds 93½ 6 prozent. ungarische Schatzbonds II Emission 94. Spanier —. Peruaner 34¾.
Platzdiskont 2⅜ pCt.

Aus der Bank flossen heute 11,000 Pfd. Sterl.
Wechselnotirungen: Berlin 20, 62. Hamburg 3 Monat 20, 62. Frankfurt a. M. 20, 62. Wien 11,57. Paris 25, 42 Petersburg 31.

Paris, 13. Dezember, Abends. Auf dem Boulevard wurden gestern Abend Anleihe de 1872 bei matter Tendenz zu 103, 10, Türken zu 24, 55 und auswärtige Spanier zu 17, 80 gehandelt.

Paris, 14. Dezember, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 66, 45, Anleihe de 1872 103 95, Italiener 72 45, Franzosen 658, 75. Lombarden 238 75, Türken 24, 70, Spanier 17 15/16, Peruaner 34¾. Fest.

Paris, 14 Dezember, Nachmittags 3 Uhr. Fest und belebt. [Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 50. Anleihe de 1872 104 00. Italienische 5prozent. Rente 72, 40 Italienische Tabaksaktien —, —. Ital. Tabaksoblig. —, 00. Franzosen 656, 25 Lombard. Eisenbahn-Aktien 241, 25 Lombard. Prioritäten 240 00. Türken de 1865 24, 90, Türken de 1869 142 00 Türkenloose 67, 25

Kredit mobilier 207. Spanier exter. 17,81 do. inter. 15,81 Peruaner 34¼, Societe generale 528

Suezkanal-Aktien 738, Banque ottomane 466.

New-York, 13. Dezember, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 15⅛ niedrigste 14⅛ Wechsel auf London in Gold 4 D. 85½ C. Goldagio 14⅜. 5/20 Bonds de 1885 116 neue 5proz. fundirte 117¼. 5/20 Bonds de 1887 122¾ Erie-Bahn 16⅜. Zentral-Pacific 106¾. New-York Zentralbahn 105¾. Baumwolle in New-York 13¾ Baumwolle in New-Orleans 12⅝. Mehl 5 D. 35 C. Raffin. Petroleum in New-York 12⅝. do. Philadelphia 12⅛. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 33 C. Mais (old mixed) 74 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8¼. Kaffee (Rio-) 19¾. Speck (short clear 10¾. Getreidefracht 10¼

Berlin, 14. Dez. Die Eröffnung des heutigen Verkehrs wurde als fest und angeregt bezeichnet, und als Hauptgrund dieser günstigen Stimmung aufs Neue der Ankauf der Bahnen durch das Reich angeführt Es ist dies ein Moment, dessen Tragweite heute überhaupt noch nicht abgesehen werden kann; doch wird derselbe, namentlich in so stillen Zeiten, immer wieder benutzt werden, um Meinung zu machen, bei niedrigen Notirungen für steigende Tendenz, bei hohen Coursen für Rückgänge. Besondere Einzelheiten dieses Geschäfts oder auch irgend welche Aussichten desselben waren durchaus nicht bekannt. Außerdem wirkten auch die hohen Meldungen aus Paris für Franzosen und Lombarden befestigend, so daß der internationale Markt schnell etwa 3 bis 6 M. über dem gestrigen Coursstande verkehrte. Doch schienen alle diese Manipulationen nur darauf berechnet zu sein, um Abnehmer für die Waare der Hausse-Partei zu finden. Ein Theil derselben ist, wie wir bereits ausgeführt haben, in die schwächsten Hände übergegangen und auch die ersten Unternehmer sind augenblicklich keineswegs geneigt und kaum in der Lage, ihre Engagements zu erweitern. Da aber Käufer aus anderen Kreisen noch weniger zu finden sind, so wichen die Notirungen rasch um mehrere Mark und die Haltung war gegen die Mitte der Börsenzeit matt, namentlich auf dem internationalen Markte. Auch Laurahütte und Diskonto konnten ihre höchsten Course nicht behaupten. Die gegen baar gehandelten Werthe traten in einen vielleicht etwas regeren Verkehr, als an den letzten Tagen, blieben aber immerhin sehr still. Neben den ziemlich belebten rheinisch-westfälischen Bahnen fanden auch Potsdammer, Anhalter und Obeschlesische einige Beachtung. Ostpreußische Südbahn und Chemnitz-Aue-Adorf-Stamm-Prioritäten notirten höher. Unter den Banken fanden Berliner Bankverein und Kassenverein, die Hypothekenbanken, Badische, Braunschweiger und Geraer einige Nachfrage. Bergwerke lagen still, König Wilhelm und Luise Tiefbau höher. Unter den Industriepapieren erfreuten sich Zentralstraße, Allgemeine Baubank und Große Pferdebahn einiger Aufmerksamkeit. Anlagewerthe behaupteten sich gut. Preuß. Fonds, Pfandbriefe und Prioritäten ruhig und fest, neuer 4½-prozent. Sorten beliebt. Preußische Staatsbahn-Obligationen begehrt. Fremde Renten höher und still, 1860 Loose belebt. Andere Loos-Effekten still. Fremde Wechsel ruhig. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 528—4—6. Lombarden 194—4⅛—3½. Kreditaktien 364—59 60.50—360. Laurahütte 69 50—68,25. Diskonto-Kommandit-Antheile 135,50—2 50. Geraer Kredit verlor 2¼ pCt. Der Schluß war auf Pariser Notirungen wieder fester.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 14. Dezember 1875.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,20 bz
Staats-Schldsch.	3½	91,60 G
Kur- u. Nm. Sch	3½	92,25 bz G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,60 bz G
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,60 bz
do. do	3½	90,75 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	99,00 bz
Rheinprovinz do.	4½	102,00 bz
Schldv. d. B.-Kfm.	5	100,50 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,30 bz
do.	5	105,75 bz
Landsch. Central	4	93,00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	84,00 B
do.	4	93,40 bz
do. neue	4½	102,75 G
N. Brandbg. Cred.	4	93,40 bz
Ostpreußische	3½	84,60 G
do.	4	94,00 bz G
do.	4½	100,60 bz
Pommersche	3½	83,60 G
do.	4	93,60 bz
do.	4½	102,20 bz
Posensche, neue	4	93 30 B
Sächsische	4	93,10 bz
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	95,00 G
do. A u. C.	4	94,40 G
Westpr. rittersch.	3½	83,75 bz
do.	4	93,30 bz
do.	4½	100,60 bz G
do. II. Serie	5	106,25 G
do. neue	4	96.00 bz
do.	4½	100,30 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	96,40 bz G
Pommersche	4	96,60 bz
Posensche	4	96,20 bz
Preußische	4	96,40 B
Rhein- u. Westfäl	4	98,00 B
Sächsische	4	98,10 bz
Schlesische	4	96,50 B
Souvereigens		20,29 G
Napoleonsd'or		16,21 bz G
do. 500 Gr.		13,95 bz
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,86 bz
do. einlösb. Leipz.		99,92 G
Französ. Banknot.		81,20 G
Oesterr. Banknot.		178,40 bz
do. Silbergulden		187,50 bz
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		268,00 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th	3½	129,25 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	258,00 G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	120,50 bz G
do. 35fl-Obligat.	—	141,25 G
Bair. Präm.-Anl	4	122,80 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	83,00 bz B
Brem Anl. v. 1874	4½	100,75 B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	107,75 B
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	118,00 G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	106,50 bz
do. II. Abth.	5	102,60 bz
Hb. Pr.-A v. 1866	3	175,50 G
Lübecker Pr.-Anl.	3½	172,25 G
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,10 bz
Meininger Loose	—	20,00 G
do. Pr.-Pfdbr.	4	101,10 bz
Oldenburg. Loose	3	135,75 bz
D.G.C.-B.-Pf. 110	5	99,75 bz
do. do.	4½	93,25 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,75 bz
do. do.!	4½	95,75 bz
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,00 G
Nrdd. Grdcr. H. A	5	100,90 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	103,75 bz
do. II. IV. rz. 110	5	100,50 bz
Pomm III. rz 100	5	99,75 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd	5	99,70 G
do. unk. rückz. 110	5	102,20 bz G
do. do. 100	5	100,50 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	106,50 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	100,50 bz
do. (1874)	5	100,50 bz
Pr. Hyp.-A B 120	4½	97,90 bz G
do. do.	5	98,40 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,25 bz G
do. do.	4½	92,50 bz
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 bz
Kruppsche Oblig	5	101,30 B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	103,20 G
do do. 1885	6	98,50 G
do Bds. (fund.)	5	99,80 bz
Norweg. Anl.	4½	98,75 G
New-Yrk. Std.-A	7	101,60 G
do. Goldanl	6	99,80 bz B
New Jersey	7	91,75 bz B
Oest. Pap.-Rente	4½	61,90 bz
do. Silb.-Rente	4½	65,50 bz B
do. 250 fl. 1854	4	109,50 B
do. Cr. 100 fl. 1858	—	348,00 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	114,00 bz
do. do v. 1864	—	296,50 G
Ung. St.-Eisb.-A.	5	75,00 bz G
do. Loose	—	170,50 bz G
do. Schatzsch. I	6	94,50 bz
do. do. kleine	6	94,50 bz
do do. II.	5	93,80 bz G
Italienische Rente	5	
do. Tabak-Obl	6	99,80 bz
do. do. Actien	6	490,00 G
Rumänier	8	104,50 G
Russ Nicol. Obl	4	
do. Centr Bod	5	91,10 bz
do. Engl A. 1822	5	100,00 bz
do do. A v. 1862	5	100,00 B
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A 1870	5	
Russ. conf. A 1871	5	99,40 bz
do do. 1872	5	99,50 B
do. do. 1873	5	
do. Bod. Credit	5	86,00 bz
do Pr.-A v. 1864	5	189,00 bz
do. do. v. 1866	5	183,50 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	83,52 bz
do. 6. do. do.	5	97,75 G
do. Pol.-Sch.-O.	4	85,00 B
do. do kleine	4	83,50 bz
Poln Pfdb. III. E.	4	
do. do	5	77,40 bz B
do Liquidat	4	68,90 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	23,00 bz B
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	54,50 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,00 bz
do. 100 fl. 1 M.	168,25 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,34 bz
do. do. 3 M.	20,19 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,05 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	81,10 bz
do. do 100 F. 2 M.	80,55 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	178,10 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	176,70 bz
Petersb. 100 R 3 W.	265,00 bz
do. 100 Rub. 3 M.	263,50 bz
Warschau 100 R. 8 T.	265,50 bz

*) Zinsfuß der Preuß. Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen 5, Brüssel 4, Frankfurt a. M. 5, Hamburg 5, Leipzig 5, London 3, Paris 4, Petersburg 5½, Wien 5 pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	103,75 G
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	64,00 bz G
Bk f Sprit u. Pr H.	4	63,50 G
Berliner Bankverein	4	73 90 bz
do. Comm.-B. Sec	4	66,25 bz G
do. Handels Ges.	4	94,25 bz G
do. Kassen-Verein	4	205,00 G
Breslauer-Disc.-Bk	4	67,50 bz G
Centralbk f. Bauten	4	23,10 bz
Centralbk f. Ind. u. H	4	67,90 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr.	81,50 G
Chemnitzer Bank-V.	4	76,00 G
Coburger Credit-V	4	69,50 G
Cöln. Wechslerbank	4	75,75 G
Danziger Bank Ver.	fr.	53,50 G
Danziger Privatbank	4	116,10 G
Darmstädter Bank	4	119,25 bz
do. Zettelbank	4	97,50 bz
Deßauer Creditbank	4	10,60G7610G
do. Landesbank	4	114,50 bz G
Deutsche Bank	4	78,20 G
do. Genossensch.	4	97,00 bz G 97
do. Hyp.-Bank	4	93,25 G [G
do. Reichsbank	fr.	154,00 bz
do. Unionbank	4	77,25 bz G
Disconto Comm.	4	133,50 bz
do. Prov.-Discont	4	73,10 G
Geraer Bank	4	89,75 bz G
do. Creditbank	4	53,75 bz
Gew. B. H. Schuster	4	23,50 bz G
Gothaer Privatbank	4	92,00 bz G
do Grundcreditbk	4	103,00 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	128,50 B
Königsb. Vereinsbank	4	82,00 G
Leipziger Creditbank	4	123,50 G
do. Discontobank	4	
do. Vereinsbank	4	71,10 G
do. Wechselbank	4	68,50 G
Magdeb. Privatbank	4	101,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	74,75 bz G
do. Hypoth.-Bank	4	73,50 B
Meininger Creditbank	4	84,50 bz G
do. Hypothekenbk	4	99,90 bz
Niederlausitzer Bank	4	78,25 bz
Norddeutsche Bank	4	125,00 bz B
Nordd. Grundcredit	4	104,25 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	89,00 bz G
Ostdeutsche Bank	fr	83,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	106,00 G
do. Intern. Bank	4	101,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	67,00 G
Posener Prov.-Bank	4	92,25 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	166,25 bz
do. Boden Credit	4	96,10 bz G
do. Centralboden.	4	117,80 G
do. Hyp. Spielh.	4	122,50 bz G
Product. Handelsbank	4	89,00 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	33,00 bz G
Rittersch. Privatbank	4	124,00 bz
Sächsische Bank	4	118,75 G
do. Bankverein	fr.	92,00 G
do. Creditbank	4	80,00 G
Schaaffhaus Bankv.	4	75,25 G
Schles Bankverein	4	85,75 G
Schles. Vereinsbank	4	83,00 B
Südd. Bodencredit	4	112,50 bz
Thüringische Bank	4	78, 75 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	13,75 bz

Industrie-Aktien.

Dannenb. Kattun	4	21,00 G
Deutsche Baugef.	4	49,60 bz G
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	5,00 bz
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	5.00 B
Donnersmarckhütte	4	20,75 bz B
Dortmunder Union	4	12 50 bz
Egell'sche Masch Act.	4	15,75 bz G
Erdmannsd. Spinn	4	22,50 bz G
Flora f. Charlottenb.	4	8,25 bz
Frist u. Roßm Nähm.	4	42,50 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	117,75 bz B
Georg Marienhütte	4	90,00 bz B
Hibernia u. Shamr.	4	47 00 bz B
Immobilien (Berl.)	4	82,75 bz G
Kramsta, Leinen F.	4	83,60 G
Lauchhammer	4	24,50 G
Laurahütte	4	68,75 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	41,90 bz
Magdeburg. Bergw.	4	136,90 B
do. Spritfabrik	4	20,00 bz
Marienhütte Bergw.	4	51,75 bz B
Massener Bergwerk	4	30,00 bz B
Menden u. Schw. B.	4	57,50 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	34,00 G
Ostend	4	10,00 B
Phönix B.-A. Lit. A.	4	56,00 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	47,50 G
Redenhütte	4	4,00 G
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	93,00 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	20,50 G
Stobwasser Lampen	4	53,50 bz
Union Eisenwerk	4	4,50 bz
Unter den Linden	4	14,50 bz
Wäsemann Bau-V.	4	29,50 bz
Westend (Quistorp)	fr.	11,00 bz G
Wissener Bergwerk	4	39,25 G
Wöhlert Maschinen	4	21,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	20,20 bz G
Altona-Kiel	4	110,25 bz
Bergisch-Märkische	4	79,50 bz
Berlin-Anhalt	4	109,50 bz
Berlin-Dresden	5	25,80 bz
Berlin-Görlitz	4	31,10 bz
Berlin Hamburg	4	173,00 bz
Berliner Nordbahn	fr.	0,90 bz
Brl. Potsd. Magdeb.	4	69,50 bz G
Berlin Stettin	4	122,00 bz B
Bresl. Schw.-Freibg.	4	81,75 bz G
Cöln Minden	4	95,50 bz
do. Litt. B.	5	93,75 bz G
Halle-Sorau-Guben	4	6,75 B
Hann. Altenbeken	4	8,25 bz
do. II Serie	4	10,50 G
Märkisch Posener	4	18,90 bz G
Magd.-Halberstadt	4	42,00 bz B
Magdeburg-Leipzig	4	214,00 bz G
do. do. Litt. B.	4	91,00 bz G
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	96,50 B
Nordhausen-Erfurt	4	30,50 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	148,00 G
do. Litt. B.	3½	137,00 bz
do. Litt. E.	5	140,00 G
Ostpreuß Südbahn	4	23,10 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	0,20 bz
Rechte Oder Uferbahn	4	104,40 bz
Rheinische	4	114,70 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,50 bz G
Rhein Nahebahn	4	10,90 bz
Stargard-Posen	4½	100,90 bz
Thüringische	4	112,75 bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	88,00 bz G
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,00 B
Weimar Geraer	4½	51,00 bz
Albrechtsbahn	5	19,25 bz
Amsterdam Rotterd.	4	109,25 bz
Aussig Teplitz	4	97,25 bz G
Baltische	3	
Böhm Westbahn	5	85,25 bz G
Brest Grajewo	4	25,00 bz G
Brest Kiew	4	57,50 bz
Dux-Bodenbach	4	10,25 bz
Elisabeth-Westbahn	5	74,80 B
Kaiser Franz Joseph	5	69,00 bz
Galiz. Karl Ludwig)	5	90,50 bz
Gotthard Bahn	6	58,50 G
Kaschau-Oderberg	5	54,30 bz B
Ludwigsh.-Bexbach	4	180,75 bz
Lüttich Limburg	4	14 50 bz G
Mainz-Ludwigsburg	4	96,90 bz
Oberhess. v. St. gar	3½	73,20 bz G
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	254,00 bz
do. Litt. B.	5	92,00 bz G
Reichenb. Pardubitz	4½	59,50 bz
Kronpr Rudolfsbahn	5	55,90 bz
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	30,00 bz G
Russische Staatsbahn	5	105 00 bz G
Schweizer Unionbahn	4	4,40 bz G
Schweizer Westbahn	4	11,00 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	44,00 bz G
Vorarlberger	5	50,30 bz
Warschau Wien	4	227,75 B

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	
Berlin Dresden	5	73,40 bz
Berlin-Görlitzer	5	64,70 G
Berliner Nordbahn	fr.	1,50 bz G
Breslau Warschau	5	22,00 G
Chemn.-Aue-Adorf	5	22,60 bz G
Crefeld K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	
Halle Sorau-Guben	5	16,00 G
Hannover-Altenbek.	5	24,50 G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch Posen	5	62,75 G
Magdeb. Halberst. B.	3½	54,00 G
do do C.	5	83,00 bz
Münster-Enschede	5	9,50 B
Nordhausen-Erfurt	5	23 00 G
Oberlausitzer	5	38,50 B
Ostpreuß. Südbahn	5	67,50 G
RechteOderufer Bahn	5	108,00 G
Rheinische	4	
Rumänische	8	84,10 bz
Saalbahn	5	19,80 bz
Saal Unstrutbahn	5	
Tilsit Insterburg	5	66,75 G
Weimar Geraer	5	21,00 G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach. Mastricht	4½	
do. do. II.	5	98,25 G
do do. III.	5	97,50 G
Berg.-Märkische I	4½	98,00 G
do. II.	3½	98,00 G
do. III. v. St. g	3½	84,90 bz
do. do. Litt. B.	3½	84,90 bz
do. do. Litt. C	3½	74,50 B
do. IV.	4½	96,50 G
do. V.	4½	96 50 bz
do. VI.	4½	96,10 bz
do VII.	5	101,60 bz
Aachen-Düsseldorf I	4	
do. do. II	4	
do. do III.	4½	94,50 bz
do. Düss. Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	95,40 B
do Nordb. Fr. W.	5	102,00 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	95,00 G
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	95,00 G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. B.	4½	
Berlin-Görlitz	5	97 00 B
do do.	4½	101,75 bz
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	103,25 bz
Berl.-Potsd. M. A. B	4	
do. do. C.	4	88,75 G
do. do. D.	4½	96,00 G
do do i F	4½	
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	91,00 bz
do do. III.	4	91,00 bz
do. IV. v. St. g.	4½	102,25 bz
do. VI. do	4	90,50 bz
do VII.	4½	95,75 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	94,00 B
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	89,75 G
Cöln-Minden IV.	4	91,50 bz
do. do. V	4	88,50 G
do. do. VI.	4½	96,20 bz
Halle-Sorau-Guben	5	95,75 bz G
do. do. II.	5	92,50 bz G
Hannov.-Altenbek. I.	4½	95,50 bz G
do. do. II.	4½	95,50 bz G
do. do. III	4½	83,00 bz G
Märkisch-Posener	5	101,00 G
Magdeb.-Halberstadt	4½	98,25 B
do. do. de 1865	4½	93,50 G
do. do. de 1873	4½	88,60 G
do. Leipzig de 1867	4½	
do. do. de 1873	4½	98,00 G
do. Wittenberge	3	70,50 G
do. do.	4½	94,00 G
Niederschles.-Märk. I.	4	
do. II a 62½ thlr.	4	94,00 G
do. Obl. I. u. II	4	96,25 G
do. do. III conv	4	94,00 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	86,00 G
do. F.	4½	100,25 B
do. G.	4½	97,25 G
do H.	4½	100,75 bz
do. v. 1869	5	103,25 bz
do v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	96,80 B
do. Brieg Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	91,50 G
do. do.	5	103,00 B
do. Niedsch. Zwgb.	3½	75,00 G
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	102,00 G
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	101,75 B
Rechte-Oder-Ufer	5	102,60 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	97,40 B
do. von 1862, 64	4½	97,40 B
do. v 1865	4½	97,40 B
do. 1869, 71, 73	5	102,50 bz
do. v. 1874	5	102,50 G
Rh. Nahe. v. St. g.	4½	101,50 bz
do. II. do.	4½	101,00 bz
Schlesw.-Holstein	4½	98,25 bz
Thüringer I.	4	93,25 G
do. II.	4½	
do. III	4	92,50 G
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	99,55 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	80,50 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	87,50 G
do. do. II.	5	86,40 B
do. do. III.	5	84 G
do. do. IV.	5	83,50 B
Lemberg Czernow. I	5	70,25 bz G
do. II.	5	72,60 bz G
do. III.	5	66 G
do. IV.	5	63 bz G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	27,50 bz
Mainz-Ludwigshafen	5	102,50 B
do. do	4½	97,90 G
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	317,25 bz
do. Ergänzungsn.	3	310 bz G
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,50 G
do II. Em.	5	97,50 G
Oesterr. Nordwestb.	5	84 G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	67,10 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud Bahn	5	75,25 G
do. do. 1869	5	73,40 bz
do. do. 1872	5	73,00 bz
Reichenb. Pardubitz.	5	78,00 G
Südösterr. (Lomb.)	3	235,90 bz G
do. do. neue	3	235,00 bz B
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	100,80 G
do. do. 1877	6	101,00 G
do. do. 1878	6	102,00 G
do. do. Oblig.	5	80,50 bz B
Baltische, gar.	5	88,10 bz G
Brest Grajewo	5	81,00 bz G
Charkow Asow. g.	5	97,75 G
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch	5	96,60 B
Jelez Orel, gar.	5	96,50 B
Jelez Woron., gar.	5	96,50 G
Koslow.-Woron	5	97,50 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	87 00 G
Kursk. Chark. gar.	5	96,50 G
K.-Chark.-As. (Obl)	5	94,50 bz
Kursk. Kiew, gar.	5	97,50 bz
Losowo Sewast	5	94,50 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,50 bz G
Mosk.-Smolensk	5	96,50 bz
Schuja Iwanowo	5	96,40 bz
Warschau Teresp.	5	96,00 B
do. kleine	5	96,10 B
Warschau Wien II.	5	98,50 G
do. III	5	96,10 bz G
do. IV.	5	93,75 G
Zarskoe Selo	5	86,50 G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.